

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 19. Düsseldorf, Donnerstag den 16. April 1863.

Inhalt der Gesefsammlung.

Nro. 186. Das zu Berlin am 2. April 1863 ausgegebene 8te Stück der Gesefsammlung enthält unter: Nr. 5674. Gesef, betreffend die Ueberrahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel Vom 12. Januar 1863. Nr. 5675. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 187. Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a/M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung“
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins“
die in Hamburg erscheinende „Reform“
den in Bern erscheinenden „Bund“

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Pressgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preussischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a a D. angeordneten Strafen verboten.

Berlin den 30. März 1863.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 188. Für diejenigen Maschinen, Geräte, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, ist die zollfreie Wiedereinführung unter folgenden Bestimmungen zugestanden worden: 1) Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Samereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen. 2) Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstaten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. 3) Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als beim Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein. Die Befreiung vom Eingangszolle beim Wiedereingange ist danach namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden: Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die

Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Bestimmung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificate beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes Statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschleht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr Statt gefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellung-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen. Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen. Indem ich im Auftrage des königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Zulässigkeit der Abfertigung in der oben angedeuteten Weise bei dem Ausgangszollamte sich für jetzt auf Preussische Ämter beschränkt, und daß eine weitere Bekanntmachung ergehen wird, wenn diese Abfertigung auch bei dem königlichen Hannoverschen Hauptzollamte in Harburg stattfinden kann.

Cöln, den 1. April 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohler.

Nro. 489. Die Wahl des Pfarrers Rudolph Fay zu Meilen in der Schweiz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Grefeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 4. April 1863.

Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 490. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Kranken-Anstalt Pethanien zu Moers eine zum Vortheile der Anstalt bis zum 1. September d. J. durch Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte im diesseitigen Verwaltungsbezirke bewilligt.

Als Collectanten sind uns namhaft gemacht die Pfarrer Fabricius und Hartog zu Moers, der Seminarlehrer Georgi zu Moers und der Hülfsprediger Leckebusch zu Grefeld.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß die mit den nöthigen Legitimationen versehenen Deputirten sich nach den Collecten-Bestimmungen genau zu achten haben und die gesammelten Gaben zur direkten Ablieferung an sich behalten.

Düsseldorf den 8. April 1863.

Nro. 491. Polizei-Verordnung, betreffend das Festlegen der Hunde.

Es sind in den letzten Tagen mehrere Fälle von Hundswuth in der Bürgermeisterei Düsseldorf vorgekommen und verordnen wir deshalb auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Kreises Düsseldorf, wie folgt:

§ 1. Für die Zeit bis zum 1. Juni d. J. sind sämmtliche Hunde, soweit sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, anzulegen.

§ 2. Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde während dieser Frist an der Leine geführt werden und mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen verhindern.

Ausnahmen finden nur statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde, während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten von Vieh benutzt werden.

§ 3. Kontraventionen gegen diese Anordnung unterliegen einer Strafe von Einem bis zehn Thälern und sind die Behörden angewiesen, herrenlos umherlaufende Hunde, als der Wuth verdächtig, sofort tödten zu lassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation des Amtsblattes in Kraft.

Düsseldorf den 7. April 1863.

Nro. 492. Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Spurweite und Achsfencklänge des Fahrwerks vom 21. Oktober 1859 (Amtsblatt de 1859 Nr. 63) bewilligen wir hiermit nach den Anträgen der Kreisstände der Kreise Grefeld und Solingen zu der in §. 6 der gedachten Verordnung festgesetzten Frist, in Bezug auf die Spurweite des Fahrwerks in den Kreisen Grefeld und Solingen eine Nachfrist von zwei Jahren. Düsseldorf den 5. April 1863.

Pro. 493. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro I. Quartal 1863.

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag. Lhr. Sg. Pf.	
1	Düsseldorf	Des Rector von der Burg hier selbst	das hiesige Kloster der barmherzigen Schwestern zur Verwendung als Anstalt zur Besserung verwahrloster Mädchen und für ambulante Krankenpflege ein Grundstück nebst Gebäuden zu Klingern	—	—
2	dito	Eines Ungenannten	die Rettungsanstalt zu Düsseldorf	1000	—
3	dito	Des Rentners Math. Frh. Goering und dessen Mutter Wittve Goering geb. Lips	die hiesige evang. Gemeinde	11600	—
4	Elberfeld	Des Comites zur Erbauung eines Waisenhauses zu Elberfeld resp. des kath. Pfarrers Sig zu Gruiten und Friederici zu Elberfeld	das St. Joseph Hospital zu Elberfeld das daselbst gelegene Waisenhaus nebst Garten und allem An- und Zubehör	—	—
5	dito	Des zu Ober-Langenan, Kreises Görlitz gestorbenen Gedinghäuflers Joh. Gottfr. Wiedemann	den Verein für Heidenmission zu Barmen	50	—
6	dito	Des verstorbenen Rentners Kollauf zu Hattingen	die Rheinisch - Westphälische Missionsgesellschaft zu Barmen	100	—
7	dito	Der zu Elberfeld verstorbenen Wittve C. F. von Carnap, Maria Carol. geb. v. Carnap	das städtische Waisenhaus zu Elberfeld	1000	—
8	Remm	Der Wittve Anton Weber, Anna Maria geb. Fabricius zu Ronsdorf	die evang. luth. Gemeinde zu Ronsdorf 2 Häuser nebst An- und Zubehör und zu verschiedenen Zwecken	3600	—
9	Duisburg	Des zu Neuenahr verstorbenen Ober-Ingenieurs Carl Beindorff	die evang. Kirche zu Sterkrade 2 Grundstücke, groß 50 Morgen 65 Ruthen 40 Fuß	—	—
10	dito	Der zu Duisburg verstorbenen Wittve Jos. Buchholz geb. Hardt	die evang. Kirchengemeinde zu Duisburg 500 u. 500	1000	—
11	Essen	Des verstorbenen Gewerkes C. F. W. Reißler zu Dortmund	die evangel. Gemeinde zu Werden	3000	—
12	Cleve	Des verstorbenen kathol. Pfarrers Ras zu Mehr	die kath. Kirche zu Mehr dito zu Trasselt dito zu Griethausen	1070 1000 1000	—
13	Geldern	Der Wittve Anna Maria Evers geb. Aug. Lahr	die evang. Armen zu Iffum	200	—
14	Gladbach	Der Erben der Wittve Pauls auf Schloß Rheydt	die evang. Schule dito	100	—
15	dito	Eines Ungenannten	das Waisenhaus der evangel. Gemeinde zu Rheydt	200	—
16	dito	Eines Ungenannten	zur Gründung eines kathol. Krankenhauses zu Dahlen	50	—
17	Neuß	Des zu Schiefbahn verstorbenen Clemens Kaisers	die kath. Armen - Verwaltung zu Schiefbahn	100	—
17	Neuß	Der Eheleute Peter Schülgen und Anna Marg. geb. Richrath	die Armen zu Sürzelberg je 500 Lhr.	1000	—

Düsseldorf den 2. April 1863.

Pro. 494. Der Hr. Minister der geistl. u. Angelegenheiten Exc. hat mittels Verfügung vom 25. v. M. auf unsern Antrag: 1. dem Kreiswundarzt Warrnis zu Gredendroich; 2. dem prakt. Arzt

Dr. Püllen zu Bevelinghoven; 3. dem prakt. Arzt Dr. Brunn zu Straelen und 4. dem Wundarzt L. Kl. Fischer bei Cronenberg in Anerkennung ihres andauernden besondern Eifers im Impfgeschäfte die silberne Impfmedaille bewilligt. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, 1. April 1863.

Nro. 495. Auf der Brüggel-Kaldenkirchener Bezirksstraße sind in der Nacht vom 21. auf den 30. Oktober v. J. 7 Kirschbäume frevelhafterweise zerstört und ist der Thäter dieses Vergehens von der Correktionel-Appellations-Kammer des Königl. Landgerichts zu Cleve unterm 4. Dezember v. J. zu einer Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt worden. Die Ermittlung des Baumfrevelers ist durch den Gensdarm Christian Gadebusch zu Kaldenkirchen erfolgt und demselben hierfür eine Belohnung von 25 Thalern bewilligt. Düsseldorf den 2. April 1863.

Nro. 496. In der Nacht vom 31. März auf den 1. April d. J. sind im Baukreise Düsseldorf II auf der Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Staatsstraße zwischen den Nummersteinen 0, 27 und 0, 28 zwei Stück und auf der Cöln-Arnheimer Staatsstraße zwischen den Nummersteinen 5, 09 und 5, 10 ein Stück von den neu angepflanzten Ahornbäumen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von „15 Thalern“ gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Entdeckung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 7. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 497. Der dem Schiffer Anton Dick zu Mülheim a. d. Ruhr von mir am 10. Februar c. unter Nr. 20 auf 2jährige Dauer ausgestellte Paß zur Reise nach Pesth in Ungarn ist dort abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 1. April 1863.

Der Landrath Kessler.

Nro. 498. Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Colonien in Bestindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien *sc.* St. Thomas, St. Croix, St. Gustavus, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelt Britischer Dampfschiffe von 9 $\frac{1}{4}$ Sgr. im einfachen Satze auf 14 $\frac{1}{4}$ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Colonien von 11 auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht. Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexico, Cuba und Porto Rico via England und vermittelt Britischer Dampfschiffe auf 14 $\frac{1}{4}$ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin, den 30. März 1863.

General-Post-Amt, Philippsborn.

Nro. 499. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Am Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Declaration nur eine im Verhältnis geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen $\frac{1}{2}$ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indes noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 2. April 1863.

Der Ober-Post-Direktor, Friedrich.

Nro. 500. Vom 10. d. Mis. ab wird zwischen Neviges und Werden eine 4stündige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Neviges 9 $\frac{15}{20}$ Vorm., durch Welbert 10 $\frac{15}{20}$ Vorm., in Werden 11 $\frac{15}{20}$ Vorm.; aus Werden 3 $\frac{15}{20}$ Nachm., durch Welbert 4 $\frac{15}{20}$ Nachm., in Neviges 5 $\frac{20}{20}$ Abends. Beichaisens-Gestellung findet nur in Werden statt.

Düsseldorf, den 4. April 1863.

Der Ober-Post-Director, Friedrich.

Nro. 501. Die Personenpost von Osterath nach Lanf geht jetzt ab aus Osterath 9 $\frac{20}{20}$ Abends.

Düsseldorf, den 7. April 1863.

Der Ober-Post-Director, Friedrich.

Nro. 502. Das königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 18. Februar d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit der Anna Catharina Sieger — auch Gertrud Sieger genannt — aus Trier, Wittwe Szastowsky, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Eöln, den 4 April 1863. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 503. Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 18. März 1863 ist die Interdiction der Anna Elisabeth Kleinendorf, ohne Gewerbe zu Grefeld, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hieselbst ausgesprochen worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des C. G. B. zu genügen.
Düsseldorf den 31. März 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro 504. Durch Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 24. März 1863 wurde die zu Waldniel wohnende geschäftlose Anna Christina Götschkes für interdicit erklärt und deren Vormundung verordnet. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, den Bestimmungen des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches zu genügen.
Cleve, den 7. April 1863. Der Ober-Prokurator, Busch.

Nro 505. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro 1. Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St. G. B. bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	16. März 1863	Knoepges, Johann Simon, 32 Jahr alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Breyell.	Diebstahl im crim Rückfalle und Entziehung der Polizeiaufsicht.	2 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	17. März 1863	van der Borg, Gerhard, 68 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Pfsalzdorf, wohnhaft zu Labbeck.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Diebstahl.	2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus.
3	20. März 1863	van Koll, Joseph, 20 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Goch.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	4 Jahre Zuchthaus.
4	desgl	Saers, Theodor, 26 Jahre alt, Dienstknecht, geb. und wohnhaft zu Aldekerk.	Dualisirter Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	21. März 1863	Lümmen, Theodor, 32 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Kerwenheim, wohnhaft zu Saalhof.	Dualisirter und einfacher Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus 6 Jahre Polizeiaufsicht.

Cleve den 31. März 1863.

Der Ober-Prokurator: Busch.

Nro. 507. Directe Retour-Billets

I. und II. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen werden vom 15. April cr. ab nach den Stationen der Rheinischen Eisenbahn: Cleve, Kevelaer, Geldern, Kempen, Eöln, Bonn und Rolandsbeck von sämtlichen Hauptstationen diesseitiger Bahn ausgegeben.
Aachen, den 4. April 1863. Königliche Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrortler Eisenbahn.

Nro. 508. Instruktion für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Dortmund. Mit Bezugnahme auf die Maas- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Dortmund unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten, ertheilt:

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des königlichen Oberbergamtes von der königl. Regierung zu Arnberg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das königl. Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt.

Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamtskasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Arnberg unter-

geordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienststempel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen preussischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Dortmund“.

§ 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittlung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§ 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maasse, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maasse, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maasse, welche genau nach den Normalmaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maße nach Bedürfnis anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§ 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§ 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsfäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§ 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amtes, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartalsweise zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungsschein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den gezeichneten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamtskasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der königlichen Eichungs-Kommission zu Arnsberg mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form konstruirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form: 1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 21 Zoll Breite, 21 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe; 4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form: 1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe: 25 Zoll Durchmesser; 2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe: 23 Zoll Durchmesser; 3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser; 4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe: 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für 1/8 Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Ämtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stremetrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbierung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorstehenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §. § 10 und 11 bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7 1/2 Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgetommenen Gebühren sind unuerfürt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rentanten nach Verhältnis ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Ikenpliz.

Schem a. **B e g l a u b i g u n g s - S c h e i n**
für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu
geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nr.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.

den ten 186. Das Berg-Eichungs-Amt.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hier constituirte Berg-Eichungs-Amt aus dem königlichen Oberberggrath Lorscheid, an Vorstehenden, und den königl. Berg-Assessoren Bäumlcr und von Rohr, als Beisitzers besteht. Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungs-Amtes besorgt der Oberbergamts-Kassen-Rendant, Rechnungs-rath Mummehoff hieselbst und als Sachverständige fungiren die königlichen Revier-Bergbeamten jeder im Bereiche seines Reviers.

Dortmund den 31. März 1863.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro 508. Am Mittwoch den 22. April c., Vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, sollen im Auftrage der Königl. Regierung zu Düsseldorf, im Bureau des Königl. Rentamtes hiersebst:

- a. die landesherrliche Fischerei-Gerechtfame im Rheine bei Alsum, von der Knipp bis zum Ausflusse des Elperbaches, das Sonntag-Neß genannt, bis zum 1. Mai c. an Johann Rennings am Knipp verpachtet;
 - b. die desgleichen von der Mumm bis zum Ausflusse der Lippe in den Rhein, bis zum 1. Mai c. an Heinrich Buers in Rheinberg verpachtet,
- nochmals zur Verpachtung auf 6, mit 3 zu kündigenden Jahren, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen hiersebst zur Einsicht offen.
- Dinslaken den 7. April 1863. Königl. Rentamt: Degenhart.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 509. Gestohlen sind: a. Am 23. d. Mts. aus einem Laden zu Emmerich 7 bis 10 Stück goldene Ringe. Der muthmaßliche Dieb wird folgendermaßen signalisirt: Alter, ca. 25 Jahr; Haare, roth, kurz; Augenbraunen, röthlich; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, holländisch und deutsch. b. Am 25. d. Mts. aus einem Wohnhause zu Duisburg eine Quantität ungeschlossener Bettsfedern, und zwar in drei schmalen Säcken, welcher eine von gebleichter Leinwand, der andere aus Drillisch war. Ein Sack enthielt $24\frac{1}{2}$, ein anderer $18\frac{1}{2}$ und der dritte Sack etwa 17 Pfund Federn. Einer der Säcke war mit dem Worte Wesel gezeichnet. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich um Aufschluß, falls Jemand über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Näheres anzugeben vermag Wesel, den 30. März 1863. Der Staats-Anwalt: Kolschauen.

Nro. 510. In der Nacht vom 19. auf den 20. März cur., sind zu M.-Glabbadh mittelst Einbruchs und Einsteigens unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück Cassinet, schwarz und grau, circa 30 Ellen haltend, vom Webstuhle abgeschnitten, 2) 2 Pfund schwarzes Ketten-garn Nr. 20. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 2. April 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 511. In der Nacht vom 18. auf den 19. März dieses Jahres sind in der Gemeinde Greirath, Kreis Kempen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 1 Ballen Kaffee (rob), ca. 122 Pfund enthaltend, gez. M. K. Nr. 20; 2) 1 Ballchen weiße Bohnen ca. 30 Pfund; 3) 1 Ballchen Erbsen ca. 30 Pfund, beide wahrscheinlich gez. M. K.; 4) 2 große Bündel Strickgarn, grau melirt; 5) ca. 15 Pfund Sayetten verschiedener Sorten und Farben; 6) ca. 30 Pfund Nähgarn, weiß und schwarz; 7) ca. 12 Bahnen Watte; 8) 9 Paar Kinderschuhe; 9) ca. 18 Paar wollene Strümpfe, verschiedener Farbe und Größe; 10) 1 Paar gestrickte baumwollene Jackearmen, unten mit rother Sayette versehen; 11) ca. 6 Pfund Sandis; 12) ca. 4 Pfund Melis und ein halber Hut Melis ca. 12 Pfund; 13) ca. 8 Pfund brauner Sandis; 14) ca. 3 Pfund gebrannter Kaffee; 15) ca. 5 Pfund Bindfaden; 16) ca. 6 Pfund holländischer Käse; 17) 1 Parthie Cigarren zweier angebrochener Kistchen, gewöhnliche und bessere Sorten; 18) ca. 4 Pfund Zündschwamm; 19) ca. 3 Duzend kleine Zündböschchen; 20) ca. 32 Paketchen Tabak gez. A. B. Nr. 2 Carstanjen; 21) ca. 30 Flaschen Wein, rothen und weißen; 22) Einige Häringe; 23) 1 Spaten und 2 Mistgabeln ohne Abzeichen; 24) 1 Paar weiß wollene Fausthandschuhe, mit Manchester besetzt, 25) 2 kleine Kinderschürzen, bunt, mit Armlöchern. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen. Cleve, den 2. April 1863. Der Ober-Prokurator: Bus.

Nro. 512. In der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monats, sind zu Bieth, in der Gemeinde Breyell, mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) 900 Thaler in Gold, meistens Preussische Friedrichsd'or, einige ausländische Pistolen und Napoleonsd'or, darunter ein Hundertfrankenstück; 2) 350 Thaler in verschiedenem Silbergelde, worunter ein Viertel-Frankenstück; 3) eine Kassenanweisung von 50 Thlr.; 4) 1 Suppenlöffel von Silber, innen vergoldet; 5) 12 silberne Eßlöffel; 6) 4 silberne Theelöffel; 7) 1 silbernes Salz-, Pfeffer- und Senfsäpchen mit Löffelchen von Silber. Die silbernen Löffel waren sämmtlich auf der Rückseite gezeichnet J. S. L. M. B., die 3 letzten Buchstaben unter den 2 ersten stehend. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst Anzeige zu machen.

Cleve, den 4. April 1863. Der Ober-Prokurator: Bus.